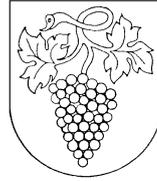


Gemeinde Weingarten (Baden)
Vorlage Nr.: 1431/2021/1
Finanzverwaltung



12.11.2021
AZ:
Buhleier, Ramona

Beschlussvorlage

**Eigenbetrieb Wasserversorgung Weingarten;
h i e r:
Gebührenkalkulation und Änderung der Wasserversorgungssatzung zum
01.01.2022**

Beratungsfolge	Termin		
Verwaltungsausschuss	09.11.2021	Vorberatung	nicht öffentlich
Gemeinderat	22.11.2021	Entscheidung	öffentlich

Anlagen: E1-8. Änderungssatzung - Wasserversorgung (3)
Weingarten GEB WAS ABW 2022-2024 Präsentation
Weingarten GEB WAS mit GRU 2022-2024 Endfassung 02.11.2021 -
Satz Bauwasserzähler
Weingarten GEB WAS mit GRU 2022-2024 Endfassung 29.10.2021

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Gebührenkalkulation Wasser

- 1.1 Der Gemeinderat beschließt, nach einstimmiger Empfehlung des Verwaltungsausschusses, der Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 29.10.2021 zu zustimmen. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Wasserversorgung. Sie wählt als Gebührenmaßstab für die Verbrauchsgebühr den Frischwassermaßstab und erhebt die Grundgebühr gestaffelt nach der Zählergröße (Q₃).
- 1.2. Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation ist von 01.01.2022 bis 31.12.2024.
- 1.3. Der Gemeinderat beschließt den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungs-

methode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 12) zu zustimmen.

1.4. Die Gemeinde Weingarten hat die Gewinnerzielungsabsicht bisher in § 1 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung und § 1 Abs. 4 der Betriebssatzung ausgeschlossen. Um einen nach Steuerrecht für das jeweilige Jahresergebnis zu erwartenden Gewinn zu vermeiden, werden steuerrechtliche Aspekte in der Gebührenkalkulation besonders berücksichtigt.

1.5. Gebühren nach rein abgabenrechtlichen Aspekten sollen nicht erhoben werden.

Die Belieferung von gemeindlichen Grundstücken mit Wasser soll nach den Regelungen der Erlaubnis des § 14 EigBVO-HGB weiterhin verbilligt (10 % Nachlass) erfolgen.

1.6. Laut dem Bescheid über die gesonderte Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags zur Körperschaftsteuer zum 31.12.2019 besteht ein Verlustvortrag in Höhe von -129.793 €. Ein Ausgleich soll vorliegend nicht vorgenommen werden.

1.7. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchs- und Wassergrundgebühren für den Zeitraum von 01.01.2022 bis 31.12.2024 wie folgt festgesetzt:

1.8. Leistungsgebühr

Wasserverbrauchsgebühr	2,90 €/m ³
Bei Bauwasserzählern	3,39 €/m ³
Bei Münzwasserzählern	3,63 €/m ³

1.9. Grundgebühr

▪ Q ₃ 4	QN 2,5	6,00 €/Monat
▪ Q ₃ 10	QN 6	15,00 €/Monat
▪ Q ₃ 63	QN 40	94,50 €/Monat
▪ Q ₃ 100	QN 60	150,00 €/Monat

Hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer.

1.10. Beitragssatz

Wasserversorgungsbeitrag auf Grundlage der Globalberechnung (einstimmiger Gemeinderatsbeschluss zur Globalberechnung vom 25.10.2021)

Wasserversorgungsbeitrag je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§28)

6,10€/m²

2. Änderungssatzung Wasser

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Verwaltungsausschuss der achten Änderungssatzung zu den Wasserversorgungsbeiträgen zu zustimmen:

- 2.1. Der Gemeinderat beschließt die Änderungen, die auf Grundlage der Globalberechnung (einstimmiger Gemeinderatsbeschluss zur Globalberechnung vom 25.10.2021) entstanden sind (vgl. §35 WVS) und Artikel I der achten Änderungssatzung), zu zustimmen.
- 2.2. Der Gemeinderat beschließt die Änderungen, die auf Grundlage der neuen Gebührenkalkulation entstanden sind (vgl. §42 AbwS und Artikel I der achten Änderungssatzung) zu zustimmen.

Sachstandsbericht:

Gebührenkalkulation:

Seit dem Jahr 2020 betragen die Wassergebühren:

Leistungsgebühr (neue Gebühren siehe 1.8):

Wasserverbrauchsgebühr	2,92 €/m ³
Bei Bauwasserzählern	3,44 €/m ³
Bei Münzwasserzählern	3,68 €/m ³

Grundgebühr (neue Gebühren siehe 1.9):

▪ Q ₃ 4 QN 2,5	6,00 €/Monat
▪ Q ₃ 10 QN 6	15,02 €/Monat
▪ Q ₃ 63 QN 40	94,64 €/Monat
▪ Q ₃ 100 QN 60	150,22 €/Monat

Nachrichtlich Beitragssatz Globalberechnung:

Seit dem Jahr 1980 betrug der Wasserversorgungsbeitrag:

Beitragssatz (neuer Beitrag siehe 1.10):

Wasserversorgungsbeitrag je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§28) 1,64
€/m²

Es wird auf die Gebührenkalkulationen der Allevo Kommunalberatung verwiesen

Haushaltsrechtliche Stellungnahme:

1. Hat die Beschlussvorlage finanzielle Auswirkungen?

Nein

Ja, weitere Ausführungen: Durch die Gebührenkalkulation erhöhen sich die Gebühren der Gemeinde Weingarten wie in der Vorlage dargestellt.

2. Gesamtausgaben der Maßnahme im Haushaltsjahr:

Keine

3. Ist die Maßnahme im Haushaltsplan veranschlagt?

Ja, Haushaltsansatz insgesamt: Siehe mittelfristige Finanzplanung

Nein: Es ist eine über- oder außerplanmäßige Ausgabe erforderlich

Deckung durch Haushaltsstelle:

4. Gibt es eine Gegenfinanzierung (Zuweisungen, Zuschüsse)?

Nein

Ja, in Höhe von:

Haushaltsstelle:

Stellungnahme zum Klimaschutz:

Nein:

Ja und zwar positiv:

Ja und zwar negativ: